
**Sportförderungsrichtlinien
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 01.01.2019****§ 1
Grundsätze**

- (1) Diese Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für den zuständigen Fachausschuss und die Stadtverwaltung.
- (2) Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- (3) Zuschüsse können nur an Bad Oeynhausener Sportvereine im Rahmen der für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
Die Eigenleistung des Trägers muss in angemessenem Verhältnis zu den Zuschüssen der Stadt und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen.
- (4) Preisgelder sind nicht Gegenstand der Sportförderung. Sie werden deshalb auch vom Fachausschuss nicht behandelt.
- (5) In begründeten Fällen bleibt es dem Fachausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

**§ 2
Verfahren**

- (1) Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag hin bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
Die Anträge sind, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bis zum 31.05. eines jeden Jahres auch für das Folgejahr einzureichen.

Anträge, die nach dem 31.05. jedoch vor dem 30.11. gestellt werden, können, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind, noch im laufenden Haushaltsjahr mit berücksichtigt werden.

In den Fällen der §§ 3 (Abs. 1) und 8 ist die Stellungnahme des Stadtsportverbandes mit beizufügen.

- (2) Alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes und der sportlichen Spitzenorganisationen sowie der Fachverbände müssen ausgeschöpft sein. Entsprechende Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind mit den Zuschussanträgen vorzulegen.
- (3) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurück zu zahlen wenn:
- die Richtlinien nicht beachtet,
 - die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt,
 - die Verwendungsnachweise nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht werden.

§ 3 Vereinsportanlagen

(1) Grundsätze

Für Neubau, Umbau und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen kann ein Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt werden.

(2) Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1.

(3) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) der Verwaltung unaufgefordert nachzuweisen.

(4) Beihilfe für die Unterhaltung

Für die Unterhaltung von Sportanlagen, die von den Vereinen selbst unterhalten werden, kann jährlich eine Beihilfe gewährt werden. Sie beträgt jährlich einschl. Energiekostenzuschuss:

	Anlage	Einheit	Betrag
a)	Tennisplatz (Asche)	Pro Platz	165,10 €
b)	Tennisplatz (Kunststoff)	Pro Platz	65,00 €
c)	Tennishalle	Pro Platz	50,00 €

d)	Reithalle	Pro m ³	0,23 €
e)	Reitbahn	Pro m ²	0,20 €
f)	Schießstand	Pro Bahn	
	Bogenbahn Luftgewehr		19,50 €
	Kleinkaliberbahn		42,90 €
	Sozialraum	Je m ³	0,33 €
g)	Sportheime	Pro m ³	0,33 €

- (5) Für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht unter Abs. 5 erfasst sind, kann eine Beihilfe in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 2.500 €.

§ 4

Beschaffung von Sportgeräten

(1) Grundsätze

Zum Kauf von Sportgeräten und Sportpaketen von mindestens 500,00 EUR kann den Sportvereinen ein Zuschuss gewährt werden. Innerhalb eines Sportpaketes werden nur Einzelgeräte berücksichtigt, deren Wert mindestens 100,00 € beträgt und die eine voraussichtliche Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren haben.

(2) Umfang der Förderung

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Verwaltung. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Zahl der jugendlichen Mitglieder bis einschl. 18 Jahren. Vereine ab 100 jugendlichen Mitgliedern erhalten mindestens 30 % der tatsächlichen Kosten; ansonsten gilt für die Berechnung des Zuschusses nachfolgende Regelung:

- a) 60 % der tatsächlichen Kosten ab 50 % jugendliche Mitglieder
- b) 50 % der tatsächlichen Kosten bei 40 % bis unter 50 % jugendliche Mitglieder
- c) 40 % der tatsächlichen Kosten bei 30 % bis unter 40 % jugendliche Mitglieder

- d) 30 % der tatsächlichen Kosten bei 20 % bis unter 30 % jugendliche Mitglieder
- e) 20 % der tatsächlichen Kosten bei 10 % bis unter 20 % jugendliche Mitglieder
- f) 10 % der tatsächlichen Kosten bei weniger als 10 % jugendliche oder nur erwachsene Mitglieder

(3) Verfahren

Der Höchstzuschuss wird auf 2.500 € pro Jahr / Verein begrenzt. Die Finanzierung der Anschaffung muss gesichert sein. Es gelten die im Antragsjahr gemeldeten Mitgliederzahlen an den LSB.

(4) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) der Verwaltung unaufgefordert nachzuweisen.

§ 5

Förderung des Deutschen Sportabzeichens

(1) Grundsätze

Der Erwerb des Sportabzeichens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt Bad Oeynhausen wird gefördert.

(2) Umfang der Förderung

Es werden die Kosten der Sportabzeichenurkunde und der Anstecknadel übernommen sowie die Geschäftsaufwendungen im Zusammenhang mit der Sportabzeichenverleihung durch die Sportabzeichenobfrau bzw. Sportabzeichenobmann.

(3) Verfahren

Die Abrechnung erfolgt jährlich zwischen dem Kreissportbund sowie der Sportabzeichenobfrau / Sportabzeichenobmann und der Verwaltung.

§ 6
Allgemeine Förderung
der jugendlichen Mitglieder in den Sportvereinen

(1) Grundsätze

Sportvereine mit mindestens 10 Jugendlichen können für ihre jugendlichen Mitglieder eine Beihilfe erhalten.

(2) Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt jährlich 6,00 EUR je aktives jugendliches Vereinsmitglied bis zu 18 Jahren.

(3) Verfahren

Die Bad Oeynhausener Sportvereine melden bis 31.03. eines jeden Jahres ihre Vereinsmitglieder (Jugendliche und Erwachsene) der Altersgruppen 0 - 18 Jahren entsprechend der Mitgliederstatistik des Landessportbundes durch Übersendung der Bestätigungsmail des Landessportbundes über die Datenerfassung.

§ 7
Unterstützung der Arbeit
des Stadtsportverbandes Bad Oeynhausen (SSV)

Für die laufende Arbeit des Stadtsportverbandes Bad Oeynhausen wird pauschal eine jährliche Beihilfe in Höhe von 500,00 EUR gewährt.

§ 8
Förderung überregionaler Sportveranstaltungen

(1) Grundsätze

Die Stadt Bad Oeynhausen fördert bei Bedarf die Ausrichtung und Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen in Bad Oeynhausen, sofern es sich um Sportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene handelt.

(2) Umfang der Förderung

Die Veranstaltung wird durch organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten der Stadtverwaltung sowie durch angemessene Zuschüsse gefördert.

(3) Verfahren

Der Antrag ist bis zum 31.05. des Vorjahres vor der geplanten Veranstaltung bei der Verwaltung zu stellen.

Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Förderung trifft der Fachausschuss.

§ 9**Teilnahme an Meisterschaften****(1) Grundsätze**

Bad Oeynhausener Sportvereine, deren Mitglieder sich an

- Olympischen Spielen
- Weltmeisterschaften
- Europameisterschaften
- Deutschen Meisterschaften
- Westdeutschen Meisterschaften
- Landesmeisterschaften

der Fachverbände des DSB aktiv beteiligen, können für diese Teilnahme eine Beihilfe erhalten.

(2) Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt 4,00 EUR je Teilnehmer und Wettkampftag / Verpflegungstag. Bei An- und / oder Abreise vor oder nach dem / den Wettkampftage(n) wird der Zuschuss für diese Tage mit jeweils 50 % berechnet.

Für Erwachsene, Leiter und Helfer wird der gleiche Zuschuss gewährt, und zwar auf je angefangene 10 jugendliche Teilnehmer aus Bad Oeynhausener Sportvereinen 1 Leiter bzw. Helfer.

Für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften werden je Veranstaltung zusätzlich die Startgebühren bis zu einer Höhe von max. 300 € übernommen.

(3) Verfahren

Die Anträge sind vor Veranstaltungsbeginn beim Fachamt einzureichen.

§ 10 Jubiläumszuwendungen an Sportvereine

(1) Grundsätze

Bad Oeynhausener Sportvereine erhalten anlässlich ihres Vereinsjubiläums als Anerkennung der Stadt für die geleistete Vereinsarbeit eine finanzielle Zuwendung.

(2) Umfang der Förderung

Jeder Sportverein erhält für seine Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, einen Zuschuss von 250,00 EUR.

§ 11 Durchführung der Richtlinien

- (1) Soweit die Entscheidung nach diesen Richtlinien nicht dem Fachausschuss vorbehalten bleibt, werden die Zuschüsse von der Verwaltung unter Zugrundelegung dieser Richtlinien der Höhe nach festgesetzt und bewilligt.
- (2) Dem Fachausschuss sind jährlich in der ersten Sitzung des neuen Jahres alle im Vorjahr gewährten Zuschüsse an die Vereine bekannt zu geben.
- (3) Außerdem ist der Fachausschuss in der Sitzung nach der Sommerpause über die bis zum 31.05. gestellten Anträge der Vereine sowie die noch im lfd. Jahr zur Verfügung stehenden Mittel aus der Sportpauschale zu unterrichten.

Den Vereinen zustehende nicht verausgabte Mittel* eines Jahres sind auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen und können weiterhin abgerufen werden. Die Vereine sind über eine Bekanntgabe im Sportausschuss darüber zu unterrichten.

*Anmerkung der Verwaltung:

Diese Regelung betrifft ausschließlich die Verwendung der Sportpauschale

Die Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.

Tabelle Bemessungsgrundlage Sportpauschale

Anlage zu § 3 Abs. 2

Lfd. Nr.	Sportanlagentyp	Mindestanforderungen Größe	Bemessungsgrundlage bei		
			Neubau	Umbau	Sanierung/Modernisierung
1	Tennisplatz	668 m ²	21.500 €	17.200 €	14.334 €
2	Bootslagerraum für Kanus		500 €	400 €	333 €
3	Sozialräume pro m² (Räume für Aufenthalt, Kommunikation und Verwaltung) Max. förderfähige Fläche: 150 m²		700 €	560 €	467 €
4	Sanitäre Anlagen pro m² (Duschräume, Toiletten, Geräteraum) Max. förderfähige Fläche: 100 m²		870 €	696 €	580 €
5	Bogenschießsportanlage pro Bahn Schießentfernung:	90 m	6.100 €	4.880 €	4.067 €
6	Schießsportanlage pro Bahn Schießentfernung / Breite der Bahn:	10 m / 1 m 25 m / 1 m 25 m / 1,25 m 50 m	4.900 € 10.000 € 12.500 € 20.300 €	3.920 € 8.000 € 10.000 € 16.240 €	3.267 € 6.667 € 8.333 € 13.533 €